

der Repräsentanten der Stadtgemeinde, 4. selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens, 5. Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege und derjenigen obrigkeitlichen Functionen, welche dem Stadtrathe als Organ der Staatsgewalt übertragen sind.

Haben nach Vorstehendem mit der fortschreitenden Entwicklung der modernen Anschauungen über die Rechtspflege, und insbesondere über Trennung der Justiz von der Verwaltung, die Rechte der Räthe der alten schriftfähigen Städte sich verringert, und haben insbesondere auch ihre Collaturrechte über geistliche und Lehrerstellen durch die bei ihrer Ausübung eingeführte Theilnahme der Kirchen- und Schulgemeindevertretungen an Umfang verloren, so daß von der alten patrimonialen Stellung jener Stadträthe nichts mehr übrig geblieben ist, als ihre Rechte an dem Vermögen und der Vertretung der alten Kreisstände, so ist doch den Städten überhaupt an Rechten auch mancherlei zugewachsen.

Zunächst treten hier die Gewerbegerichte hervor. Dieselben konnten als freiwillige Einrichtung bereits nach dem Sächsischen Gewerbegeetze vom 15. October 1861 bestehen, und Meissen war nicht bloß die erste, sondern bis zum Erscheinen der Reichsgewerbeordnung wohl die einzige Stadt, welche ein solches Gericht besaß. Seitdem besteht das Gewerbegericht als reichsgesetzliche Einrichtung fort. Sodann sind durch die Reichsjustizgesetze die den Stadträthen früher entzogenen Zwangsvollstreckungen bei Verwaltungssachen, wenn schon nur in beweglichen Sachen, diesen überlassen worden, und von diesem wichtigen Rechte hat auch Meissen Gebrauch gemacht. Mehr noch hat zu Erhöhung der Autorität der städtischen Obrigkeit die Vermehrung der ihm übertragenen Reichs- und Landesgeschäfte mannichfachster Art beigetragen, sei es, daß sie von derselben unmittelbar, sei es, daß sie von besonderen unter Aufsicht des Rathes stehenden Behörden besorgt werden, wie Standes- und Eichämter. Am Allermeisten jedoch hat sich der Wirkungskreis der städtischen Verwaltung auf allen Gebieten der Förderung geistiger und materieller Interessen, also der Culturaufgaben der Menschheit überhaupt, erweitert. Was in dieser Beziehung in dem letzten Jahrzehnt an Errichtung von Schulgebäuden, Krankenhäusern, Straßen, Schleusen, Gas- und Wasserwerken fast überall geleistet worden ist, übertrifft alles frühere. Auch der früher mehr oder weniger vernachlässigte Kirchenbau tritt mehr und mehr in den Vordergrund. — Von mancher Seite, namentlich auf den hannoverschen und thüringischen Städtetagen, ist bei diesem Wachsen der Gemeindeaufgaben über die gleichzeitige lästige Besorgung der Reichs- und Landesgeschäfte arg geklagt worden. Allein es fragt sich, wollen die städtischen Magistrate innerhalb ihrer Bezirke zu diesen Zwecken Reichs- oder Landesbehörden eingerichtet wissen? Müssen dann nicht enorme Steigerung der Kosten eintreten, welche dann doch von den Städten wieder mit übertragen werden müssen? Wie sollen überhaupt Zusammenstöße und Reibungen ausbleiben, wenn in einer Stadt Reichs- oder Landesbehörden Geschäfte besorgen, die mit dem Gemeindeleben in inniger Verbindung stehen? Die einzige Beseitigung dieser Klagen kann der wahre Freund der Selbstverwaltung der Gemeinden nur in einer finanziellen Entschädigung finden, wie sie in Sachsen für Vereinnahmung der Staatsabgaben der Gemeinden auch bereits gewährt wird. — Nach diesen allgemeinen Betrachtungen, ohne welche das Folgende nicht verständlich ist, kehren wir zur Einführung der Städte-Ordnung in Meissen zurück. Zu diesem Behufe wurden hier von den stimmberechtigten Bürgern, deren es 766 anfähige und 256 manfähige waren, die Commune-Repräsentanten am 28. März 1831 gewählt, und zwar als wirkliche:

1. Johann Gottfried Herbst.
2. Carl Christian Friedrich Jäger.
3. Ernst Siegismund Burckhardt.
4. Christian Ehregott Klincksieck.
5. Gustav Adolf Zählke.
6. Friedrich August Brück.